Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 076
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 30. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:

## Umsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und deren Hintergründe II

und **Antwort** vom 20. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23076**
**vom 30.03.2020**
**über Umsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung und deren Hintergründe II**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Tatsachen rechtfertigen aus Sicht des Senats die Annahme, dass sämtliche Beschäftigten in den durch die Öffnungsverbote der §§ 2 – 4 EindmaßnV betroffenen Branchen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider nach der Definition des § 2 Nr. 4 – 7 IfSG sind?

Zu 1.:

Der Senat geht nicht davon aus, dass sämtliche Beschäftigte in den Branchen, die von Verboten der §§ 2 bis 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen CoronavirusSARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV) sowohl in der Fassung vom 24.03.2020 wie auch vom 02.04.2020 betroffen sind, Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind. Entsprechend erforderliche, objektiv vorliegende Anhaltspunkte hierfür sind dem Senat nicht bekannt.

2. Ist dem Senat der Wortlaut des IfSG bekannt, nach dem Maßnahmen nach § 31 IfSG nur gegen die Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des IfSG zulässig sind?

Zu 2.:

Der Wortlaut des § 31 IfSG ist dem Senat bekannt.

3. Auf welcher tatsächlichen und welcher rechtlichen Grundlage hat der Senat die Regelungen der §§ 2 – 4 EindmaßnV getroffen?

Zu 3.:

Die in den §§ 2 bis 4 SARS-CoV-2-EindmaßnV getroffenen Maßnahmen beruhen auf § 28 Abs. 1 IfSG. Grundlage für die Festsetzung durch Rechtsverordnung ist § 32 IfSG.

Voraussetzung für das Treffen von Maßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern oder eines Verstorbenen, der zu Lebzeiten krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider im Sinne des IfSG war. Mit dem Auftreten der Krankheit COVID-19 auch auf dem Gebiet des Landes Berlin war dies gegeben. Weitere Voraussetzungen benennt § 28 IfSG nicht.

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit zu treffen, solange und soweit sie erforderlich sind. Dabei eröffnet § 28 Abs. 1 IfSG – insbesondere ausweislich seiner Entstehungsgeschichte, die bis zur ursprünglichen Fassung des Bundes-Seuchengesetzes zurückreicht – gezielt, neben Maßnahmen, die sich an Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider sowie sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht (vgl. §§ 29 bis 31 IfSG), richten, auch Maßnahmen, die sich an andere Personen richten. Maßstab für die Zulässigkeit aller Maßnahmen ist dabei das Übermaßverbot.

4. Inwieweit erachtet der Senat die getroffene Regelung als geeignet, erforderlich und angemessen, wenn z.B. einerseits Ansammlungen im Bereich etwa in Transportmitteln des ÖPNV gestattet, Ansammlungen im öffentlichen Raum etwa zur Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit hingegen verboten sein sollen?

Zu 4.:

Alle gemäß § 28 Abs. 1 IfSG getroffenen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein, mithin zur Erreichung des legitimen Ziels der Maßnahmen – vorliegend also zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – geeignet, unter mehreren gleichgeeigneten Mitteln am wenigsten einschneidend sowie insgesamt angemessen sein.

Diesen Anforderungen genügen die in der SARS-CoV-2-EindmaßnV getroffenen Maßnahmen. Kernanliegen der getroffenen Maßnahmen ist die Reduzierung zwischenmenschlicher, physischer Kontakte.

Mit Blick auf die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs war ein angemessener Ausgleich zwischen der in Berlin für die ausreichende Aufrechterhaltung der Grundversorgung notwendigen Nutzbarkeit von Massentransportmitteln einerseits sowie dem dem gesamten Maßnahmenkomplex zugrundeliegende Ansatz der Reduzierung von zwischenmenschlichen Kontakten zu treffen. Von dem grundsätzlichen Verbot von Zusammenkünften und Ansammlungen wurde daher eine Ausnahme festgelegt, da andernfalls eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel faktisch unmöglich geworden wäre. Festzuhalten bleibt, dass regelmäßig aber auch bei dieser Form von Zusammenkunft und Ansammlung nach Möglichkeit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden soll (§ 14 Abs. 2 S. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV).

Mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV wurde das für eine freiheitliche, demokratische Gesellschaft unerlässliche Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt. Dessen ist sich der Senat bewusst. Ein Absehen von dieser Einschränkung hätte allerdings im diametralen Widerspruch zu dem wissenschaftlich begründeten Ansatz gestanden, die Übertragung von Krankheitserregern von Mensch zu Mensch durch die Reduzierung von menschlichen Kontakten zu reduzieren, da sich Versammlungen naturgemäß durch das Zusammenkommen von Menschen auszeichnen. Mit den getroffenen Regelungen hat der Senat einen Ausgleich zwischen den Anforderungen des Gesundheitsschutzes einerseits und der Versammlungsfreiheit andererseits getroffen. Dabei sind nicht nur pauschal typische, zwingend erforderliche Zusammenkünfte vom Versammlungsverbot ausgenommen. Insbesondere kann auch in Einzelfällen nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 SARS-CoV-2-EindmaßnV eine Versammlung unter freiem Himmel durchgeführt werden.

5. Inwieweit behandelt der Senat Gleiches ungleich, wenn nach der Eindämmungsmaßnahmenverordnung etwa der der Mobilität dienende Fahrradhandel geöffnet, der dem gleichen Zweck dienende KfZ-Handel hingegen geschlossen sein soll?

Zu 5.:

Die SARS-CoV-2-EindmaßnV verbietet weder den Handel mit Fahrrädern noch den Handel mit Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 3a SARS-CoV-2-EindmaßnV ist allerdings die Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes – die sich durch das Anerbieten von Waren an jedermann auszeichnen – eingeschränkt auf jene Verkaufsstellen, die der Versorgung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung dienen.

Verkaufsstellen, deren Öffnung nicht verboten ist, sind unter anderem Fahrradgeschäfte sowie Handwerk und Handwerkerbedarf. Hintergrund der Ausnahme für die Öffnung von Verkaufsstellen des Handwerks und sowie für Handwerkerbedarf ist die Aufrechterhaltung der hiermit verbundenen Dienstleistungen. Entsprechend dürfen etwa auch Werkstätten weiterhin öffnen, sei als, weil sie Dienstleistungen anbieten, sei es, weil sie für derartige Dienstleistungen oder in engen Sachzusammenhang damit Waren zum Verkauf anbieten.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch der Unterschied in der Behandlung von Fahrradgeschäften und Verkaufsstellen des Kfz-Handels – bei allen Parallelen, die diese beiden Gewerbeformen darüber hinaus verbindet: Regelmäßig findet in Fahrradgeschäften als Verkaufsstellen des Fahrradhandels – neben dem Verkauf von Fahrrädern – in nennenswertem Umfang einerseits Werkstattbetrieb und andererseits der Verkauf von Ausrüstungsteilen für den Betrieb von Fahrrädern statt. Für den Kfz-Handel gilt dies zwar auch, aber typischerweise in geringerem Umfang. Regelmäßig liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kfz-Handels in Verkaufsstellen im An- und Verkauf von Fahrzeugen, weniger im Handel mit Ausrüstungsteilen für den Fahrzeugbetrieb. Ein nennenswerter Teil des Kfz-Werkstattwesens findet in vom Kfz-Handel getrennten Werkstätten statt.

6. Welche – auch medizinische im Sinne des Infektionsschutzes - Erwägung steckt hinter der Praxis des Senats, Berliner mit einer polizeilichen Meldeadresse in Berlin den Aufenthalt im öffentlichen Raum zu untersagen, Obdachlosen hingegen diesen nicht zu untersagen?

7. Welche Möglichkeiten der Unterbringung der mindestens 2.000 gezählten obdachlosen Menschen in Berlin hat der Senat vor dem Hintergrund der Einschränkung von Grundrechten im Sinne der Frage zu 6. durch die EindmaßnV geprüft? Trifft es zu, dass eine Unterbringung der Obdachlosen für die Dauer der Geltung der EindmaßnV nicht möglich war?

Zu 6. und 7.:

Die Bezirksämter sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln für diekommunale/ordnungsbehördliche Unterbringung von Wohnungslosen zuständig.

Ergänzend fördert die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Integrierten Sozialprogramm/ISP 27 Projekte in mehreren Angebotsbereichen. Alle Projekte sind konzeptionell gesamtstädtisch und niedrigschwellig ausgerichtet. Alle Projekte dienen der Information und Beratung in akuten Notlagen für Wohnungsnotfälle. Das Leistungsspektrum umfasst Beratungs-, und Versorgungsangebote mit dem Ziel der Weitervermittlung in die Regelversorgung durch die Bezirksämter.

Darüber hinaus werden weitere Kapazitäten in einer 24/7 Betreuung für bis 320 obdachlose Menschen aufgebaut, die sich unversorgt auf der Straße aufhalten. Die Unterkunft befindet sich in einer Jugendherberge des Deutschen Jugendherbergswerk in der Kluckstraße 3, 10785 Berlin. Der Betrieb in der Jugendherberge hat bereits am 01.04.2020 begonnen. Als zweiter Standort wird aktuell in Berlin-Pankow die Storkower Straße 133 A, 10407 Berlin, vorbereitet.

Trotz dieser Bemühungen wird es nicht gelingen, alle Menschen tatsächlich unterzubringen. Es wird immer Personen geben, die aufgrund ihrer eigenen Entscheidung, weiterhin auf der Straße leben wollen und Hilfe nicht in Anspruch nehmen möchten oder können.

Damit die geltenden Kontaktbeschränkungen für diesen Personenkreis nicht als Straftat oder Ordnungswidrigkeit gelten, war es an dieser Stelle notwendig, sie aus der Regelung des § 14 SARS-CoV-2-EindmaßnV auszunehmen.

Berlin, den 20. April 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung